Rüschlikon und Bachenbülach, 26. Oktober 2026

KR-Nr. 397/2026

A N F R A G E von Fabian Müller (FDP, Rüschlikon) und Michael Biber (FDP, Bachenbülach)

Betreffend Zulassung neuer Kandidierender zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen

Der erste und zweite Wahlgang einer Majorzwahl bilden einen zusammenhängenden Wahlprozess. Das Ergebnis des ersten Wahlgangs bildet eine wichtige Grundlage für die weitere Meinungsbildung.

Im Kanton Zürich können gemäss § 84 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) auch Personen neu zum zweiten Wahlgang antreten. Andere Kantone knüpfen die Teilnahme hingegen an bestimmte Voraussetzungen, etwa einen Mindeststimmenanteil im ersten Wahlgang.

Es stellt sich die Frage, ob eine uneingeschränkte Zulassung neuer Kandidierender dem Charakter des zweiten Wahlgangs als Fortsetzung des ersten entspricht. Zugangshürden könnten den Zusammenhang zwischen den Wahlgängen stärken und den Wettbewerb auf Kandidierende mit ausgewiesenem Rückhalt ausrichten, würden aber die Wahlfreiheit einschränken und neue politische Konstellationen erschweren. Vor diesem Hintergrund stellt sich zudem die Frage, ob die Zürcher Regelung noch zeitgemäss ist und welche alternativen Modelle einen angemessenen Ausgleich zwischen Wahlfreiheit, fairem Wettbewerb und Kontinuität des Wahlprozesses ermöglichen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Weshalb sieht das Zürcher Recht vor, dass auch Personen zum zweiten Wahlgang antreten können, die im ersten Wahlgang nicht kandidiert haben? Erachtet der Regierungsrat diese Regelung angesichts der heutigen Anforderungen an einen transparenten und nachvollziehbaren Wahlprozess noch als zeitgemäss?

2. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat in der geltenden Zürcher Regelung im Hinblick auf die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten, den politischen Wettbewerb, die Bildung gemeinsamer Kandidaturen und die Kontinuität zwischen den Wahlgängen?

3. Welche Auswirkungen hätten alternative Modelle, insbesondere eine Mindesthürde beim Stimmenanteil im ersten Wahlgang oder eine Begrenzung der Zahl der zugelassenen Kandidierenden? Wie könnten dabei Rückzüge und Ersatzkandidaturen berücksichtigt werden?

4. Sieht der Regierungsrat Anlass, die geltende Regelung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen? Falls nein, weshalb nicht?

Fabian Müller
Michael Biber